

Satzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
über die Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlich tätigen Bürger

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 8 Kommunalbesoldungsverordnung vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch VO vom 08.05.2020 (GVBl.17/2020) Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO)) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land am 26.03.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Ihnen wird nach Maßgabe dieser Satzung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar. Auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat und dessen Ausschüsse

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
- (2) Den Mitgliedern des Gemeinderates wird als Aufwandsentschädigung ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 128,00 Euro gewährt.
- (3) Der Vorsitzende des Gemeinderates, erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 256,00 Euro.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit diese Funktion nicht vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen wird, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 128,00 Euro.

(5) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschalsumme in Höhe von 128,00 Euro.

(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitraum diese zusätzliche Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe gezahlt.

(7) Der Pauschalbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird ab dem 01.07.2014 ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen betragen für den:

Ortschaftsrat Amsdorf	24,00 Euro
Ortschaftsrat Aseleben	24,00 Euro
Ortschaftsrat Dederstedt	24,00 Euro
Ortschaftsrat Erdeborn	31,00 Euro
Ortschaftsrat Hornburg	24,00 Euro
Ortschaftsrat Lüttchendorf	31,00 Euro
Ortschaftsrat Neehausen	24,00 Euro
Ortschaftsrat Röblingen am See	53,00 Euro
Ortschaftsrat Seeburg	31,00 Euro
Ortschaftsrat Stedten	31,00 Euro
Ortschaftsrat Wansleben am See	38,00 Euro

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Ortsbürgermeister

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortschaftsbürgermeister:

Ortschaft Amsdorf	190,00 Euro
Ortschaft Aseleben	190,00 Euro
Ortschaft Dederstedt	190,00 Euro
Ortschaft Erdeborn	280,00 Euro
Ortschaft Hornburg	190,00 Euro
Ortschaft Lüttchendorf	280,00 Euro
Ortschaft Neehausen	190,00 Euro
Ortschaft Röblingen am See	480,00 Euro
Ortschaft Seeburg	280,00 Euro
Ortschaft Stedten	280,00 Euro
Ortschaft Wansleben am See	380,00 Euro

(3) Übt der Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach Abs. 2.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Leiter der Feuerwehren und die Jugendfeuerwehrwarte / Kinderfeuerwehrwarte erhalten für ihre Arbeit folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

der Gemeindeführer	305,00 Euro
der stellv. Gemeindeführer	150,00 Euro
die Ortswehrleiter	122,00 Euro
der Gemeindejugendfeuerwehrwart	97,00 Euro
die Jugendfeuerwehrwarte	61,00 Euro
die Kinderfeuerwehrwarte	61,00 Euro

(2) Notwendige Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird nur ersetzt, wenn durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit die beruflich ausgeübte Haupttätigkeit berührt wird.

(2) Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 13,00 Euro je Stunde, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

(3) Nichtselbständigen ehrenamtlich tätigen Bürgern wird der nachgewiesene Bruttobetrag im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrages erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.

(4) Selbständigen wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dafür wird ein Stundensatz von 19,00 Euro festgesetzt.

(5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 7

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 8

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen (Bundesreisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung als Gemeinderat sind vor Antritt der Reise beim Gemeinderatsvorsitzenden zu beantragen und zu begründen.

§ 9

Ermittlung der Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die zum Stichtag 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres durch das Statistische Landesamt ermittelt wurde. Abweichend von Satz 2 ist die Einwohnerzahl maßgebend, die im Melderegister der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land ermittelt wird.

§ 10

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230), zuletzt geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden.
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung und deren Änderungen außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 10.04.2024


Martin Blümel
Bürgermeister



§ 10

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.12.2001 (MBI. LSA Nr. 2002 S. 230), zuletzt geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBI. LSA S. 184) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mit-gliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11

Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro abzurunden.
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung und deren Änderungen außer Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 10.04.2024


Martin Blümel
Bürgermeister

